

Asociacion de Criadores Caballos Criollos de Europa e.V. A.C.C.C.E.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Asociacion de Criadores Caballos Criollos de Europa e.V. (A.C.C.C.E.). Er ist ein Zusammenschluss der Züchter, Freunde und Förderer der Pferderasse Criollo in Europa. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach unter der Nr. VR 200328 eingetragen. Der Verein hat seinen Geschäftssitz in Petersaurach.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Verbreitung und Erhaltung der reinen Pferderasse Criollo in Europa
2. Förderung des Pferdesports, der Tierzucht und des Tierschutzes.
3. Betreiben wissenschaftlicher Untersuchungen und Ausbildung.
4. Etablierung medizinisch-therapeutischer und psychologisch-therapeutischer Verfahren im Rahmen der Behindertenbetreuung.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch.

1. Das Ausrichten von und Mitwirken bei Reit- und Zuchtveranstaltungen.
2. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen in Europa, deren Ziele geeignet sind, den Zweck des A.C.C.C.E. zu fördern.
3. Die enge Zusammenarbeit mit den südamerikanischen Züchtervereinigungen.
4. Die Ausbildung von Pferd und Reiter für den Sport, insbesondere Reining.
5. Kinder- und Jugendförderung im Freizeit- und Turniersport.
6. Das Abhalten von Lehrgängen, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen sowie die Verbreitung von Informationen über die Rasse als Sport- und Freizeitpferde.
7. Die Werbung für die Rasse in den Medien.
8. Beratung in Fragen zur Zucht, Genetik und Haltung.
9. Die Reinzucht der Criollos unter Einhaltung der geltenden Zuchtrichtlinien in Südamerika und Europa.
10. Das Führen eines Zuchtregisters für Hengste und Stuten der Rasse Criollo sowie die Dokumentation der Turnierfolge.
11. Aufstellen von Therapieplänen für Behinderte und Integration der Pferde in den Behindertensport sowie Durchführung von entsprechenden Therapiemaßnahmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat zwei Gruppen von Mitgliedern:
 - a. Natürliche Personen als ordentliche Mitglieder, die in den Mitgliederversammlungen die Beschlüsse der Gesellschaft zu fassen haben.
 - b. Außerordentliche Mitglieder. Dies können sein:
 - juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie
 - sonstige im Handelsregister eingetragene Firmen.
2. Mitglied kann nur werden, wer sich zu den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen bekennt und im Rahmen seiner Möglichkeiten sich bereit erklärt an der Verwirklichung der Vereinszwecke mit zu arbeiten.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
 - Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - Ein Aufnahmeantrag kann ohne Nennung der Gründe vom Vorstand abgelehnt werden.
4. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht. Nur volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 30. September eines Jahres per Einschreiben der Geschäftsstelle vorliegen.
3. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wenn:
 - es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - gegen die Belange des Tierschutzes verstößt, oder
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

§ 7 Geschäftsjahr, Spenden und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
2. Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Spenden für den Verein entgegenzunehmen und wegen der Gemeinnützigkeit des Vereins steuerlich wirksame Spendenquittungen auszustellen.

§ 8 Organe des Vereins

Die ordentlichen Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung, d.h. die Versammlung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Zuchtreferent/in
 - Sport-/Jugendreferent/in
 - Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26, Absatz 2, BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins hat er insbesondere folgende Verantwortung:
 - Verwaltung der Vereinsmittel
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse
 - Die Durchführung aller Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht in den Entscheidungsbereich der Mitgliederversammlung fallen.
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts, Buchführung.
 - Die Ausarbeitung, Weiterentwicklung und Führung des Zucht- und Sportregisters für die Rasse Criollo.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 12 Geschäftsverteilung des Vorstandes

1. Der/die **Präsident/in** ist für die dem Verein laut Satzung übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er/sie ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

- Er/sie wird bei Verhinderung vertreten durch den/die **Vizepräsidenten/in**.
2. Der/die **Zuchtreferent/in** ist zuständig für die Beratung in Fragen der Zucht, Genetik und Haltung sowie der Ausrichtung von Zuchtschauen. Außerdem für die Überwachung und Aktualisierung des Zuchregisters, der Organisation von Züchterseminaren und Zuchtrichterkursen sowie das Erstellen des Jahresberichts für die Zucht.
 3. Der/die **Sport- und Jugendreferent/in** ist zuständig für die Beratung in allen Fragen des Sports mit Criollos, der Ausbildung von Criollos, das Mitwirken an Turnieren. Er/sie ist zuständig für die Organisation von Reitkursen mit Criollos, die Aktualisierung des Sporterfolgsregisters der Criollos und die Erstellung eines Jahresberichts. Er/sie ist zuständig für die Förderung der Kinder und Jugendlichen auf Turnieren mit Criollos sowie die Organisation von Reitkursen für diese.
 4. Der/die **Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit** ist zuständig für die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Medien, redaktionelle Betreuung vereinsinterner Mitteilungen wie einer halbjährlichen Infopost für die Mitglieder. Er/sie ist zuständig für die Erstellung eines Jahresberichts für die Mitglieder und die Öffentlichkeit.
 5. Der/die **Schatzmeister/in** ist zuständig für die Führung der Kassengeschäfte wie Mitgliedsbeiträge, Einnahmen und Ausgaben), Er/sie ist zuständig für die Verwaltung des Vereinsvermögens, der Jahresbilanz und der Steuererklärung sowie das Erstellen des Jahresberichts.
 6. Der/die **Schriftführer/in** ist zuständig für die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, Führung der Mitgliederliste sowie der Zusammenarbeit mit dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 13 Länder-Delegierte / Beirat

Die Vorstandschaft wird beraten durch Länder-Delegierte. Jeder Delegierte hat je 1 Stimme bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, er muss Mitglied sein. Ein Delegierter kann in einem Land mit mindestens 5 Mitgliedern gewählt werden (Beneluxländer zusammengefasst). Ist ein Delegierter gleichzeitig reguläres Vorstandsmitglied hat er trotzdem nur 1 Stimme.

§14 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Versammlung müssen mindestens 4 Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Eine Übertragung von Stimm- und Wahlrechten ist nicht möglich.
4. Jedes Mitglied kann spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Leiter der Versammlung hat zu Beginn der Versammlung Ergänzungen bekannt zu geben.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Wahl. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Wahlberechtigt sind nur ordentliche, volljährige Mitglieder.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und Anträge im Wortlaut und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen festhalten muss. Es ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von Kassenprüfern. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden für 2 Jahre gewählt.
3. Die Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Haushaltsplan
5. Die Änderung der Satzung
6. Die Auflösung des Vereins
7. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§16 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Überschüssen aus Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
2. Öffentlichen und privaten Zuwendungen.
3. Spenden zur Deckung bestimmter und allgemeiner Ausgaben
4. Verwaltungskostenbeiträgen von Einrichtungen, die den Satzungszwecken dienen
5. Vergütungen aus wissenschaftlichen Beratungs- und Hilfstätigkeiten für Andere.

§17 Rechnungsprüfung

Der Vorstand legt die Jahresrechnung des Vereins bis zum 31.03. des folgenden Jahres den von der Mitgliederversammlung für zwei Rechnungsjahre gewählten zwei Rechnungsprüfern vor. Die Rechnungsprüfer erstatten auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens 4 Wochen vorher geladen werden muss, erfolgen.
2. Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vermögen des A.C.C.C.E. an den WWF Deutschland e.V.

gegründet am 02.12.2009